

(3) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 32 Fristen

In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab.

§ 32 a Übergangsvorschriften

(1) ¹Abweichend von § 7 beginnt die Amtszeit der für die Organe des Universitätsklinikums Jena im Sommersemester 2007 Gewählten am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie verlängert sich für die bei dieser Wahl Gewählten über die allgemeine Amtszeit hinaus für die studentischen Mitglieder bis zum 30. September 2008, für die anderen Mitglieder bis zum 30. September 2010. ³Soweit die Amtszeit des Mitarbeitervertreters gem. § 6a durch Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes oder eine Rechtsverordnung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 ThürHG an die allgemeinen Regelungen zur Amtszeit der Hochschulorgane angepasst wird, so endet die Amtszeit des bei den im Sommersemester 2007 gewählten Mitarbeitervertreters und seines Stellvertreters am 30. September 2010.

(2) ¹Die Amtszeit der im Sommersemester 2007 gewählten Mitglieder der Universitätsorgane außerhalb des Universitätsklinikums bestimmt sich nach § 7 Abs. 1, soweit sich nicht aus gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt. ²Sie endet für die studentischen Vertreter am 30. September 2008 und für die Vertreter der übrigen Gruppen am 30. September 2010.

(3) Bis zum Inkrafttreten der am 20. Februar 2007 beschlossenen Grundordnung findet in § 5 dieser Ordnung § 17 der Grundordnung in der bisherigen Fassung Anwendung.

§ 33 (In-Kraft-Treten)

Neubekanntmachung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 der Ersten Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19 Juni 2007 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 5/2007, S. 51) wird nachstehend der Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2004, S. 38),
2. Artikel 1 der Ersten Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2007, S. 51)

ergibt, in der vom 01. August 2007 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 12. März 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis, Folgen

2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

1. Unterabschnitt: Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

- § 2 Zulassungsverfahren
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Entscheidung
- § 5 Studierendenausweis
- § 6 Mitteilungspflichten

2. Unterabschnitt: Besondere Studienformen

- § 7 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme
- § 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Doppelstudium
- § 11 Weiterführende Studien

3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren

- § 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion
- § 13 Zweithörer
- § 14 Nebenhörer
- § 15 Gasthörer

3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

- § 19 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis, Folgen

(1) Die Aufnahme eines Studiums an der FSU erfordert eine Immatrikulation. Mit der Immatrikulation erwirbt der Studienbewerber die Mitgliedschaft an der FSU. Sie beginnt unabhängig von ihrer Bekanntgabe jeweils für das Wintersemester am 1. Oktober, für das Sommersemester am 1. April des Jahres.

(2) Die Begründung eines Prüfungsrechtsverhältnisses setzt außer bei Zweithörern voraus, dass eine Mitgliedschaft an der FSU besteht. Dies gilt nicht für eine Wiederholung nach einem erfolgreichen Freiversuch nach § 49 Abs. 4 Satz 2 ThürHG. Die Notwendigkeit einer

Mitgliedschaft für die Durchführung einer Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

1. Unterabschnitt: Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für ausländische Bewerber in allen grundständigen Studiengängen und für alle Bewerber in postgradualen Studiengängen, weiterbildenden Studien und im Teilzeitstudium.

(2) Das Verfahren für universitär zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch einen förmlichen Antrag eingeleitet. Ihm ist die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Die weiteren antragsbegründenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben ferner den Nachweis der geforderten Deutschkenntnisse beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise auf den Nachweis verzichtet werden.

(4) Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bestimmungen der ZVS, in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den landesrechtlichen Bestimmungen, ansonsten den von der FSU individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen Fristen. Bei Anträgen durch ausländische Studienbewerber ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester maßgebend. Eine Versäumung der Frist bewirkt den Ausschluss vom Zulassungsverfahren, die Möglichkeit des Losverfahrens bleibt unberührt.

(5) Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

(1) Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen. Das Immatrikulationsverfahren wird auf Antrag eingeleitet oder schließt sich in den einschlägigen Fällen an das Zulassungsverfahren an.

(2) Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, ggf. weiterer zu entrichtender Gebühren und Beiträge und die Krankenversicherung beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ferner der Zulassungsbescheid. Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen.

(3) Ausländische Studienbewerber haben eine zum Zwecke des Studiums gültige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.

(4) Die FSU ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person des Studienbewerbers oder andere Umstände es erfordern. Soweit nicht anders bestimmt, sind Zeugnisse und Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. Ausländische Zeugnisse und Nachweise sind mit einer offiziell beglaubigten Übersetzung einzureichen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können.

(5) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass das an der FSU zuständige Prüfungsamt dem Bewerber bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in das beantragte Fachsemester vorliegen. In zulassungsbeschränkten Studien-

gängen ist zusätzlich erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.

§ 4 Entscheidung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Im übrigen erfolgt die Immatrikulation durch Eintragung des Studienbewerbers in die Immatrikulationsliste der FSU für einen Studiengang.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

§ 5 Studierendenausweis

(1) Der Studienbewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis (*thoska*). Die Studienbescheinigungen, das Datenkontrollblatt sowie Bescheinigungen nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind über Selbstbedienungsfunktionen im Internet abrufbar.

(2) Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, die Hochschulnummer, der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Passbild sowie auf der Rückseite die Bibliotheksnutzernummer ausgewiesen. Weiterhin enthält die Chipkartenoberfläche auf einem für jedes Semester wiederzubeschreibenden Streifen den oder die Studiengänge, den Hörerstatus, die Semestergültigkeit und das Semesterticket. In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Bibliotheksnutzernummer, die Zutrittsnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Kartenfolgenummer, die Seriennummer und die Semestergültigkeit.

(3) Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:

- Studierendenausweis,
- Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG
- Nutzausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der ThULB,
- bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
- bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studentenwerkes sowie in den Versorgungseinrichtungen des Universitätsklinikums,
- Scannen, Drucken sowie Kopieren,
- bargeldloses Einzahlen auf das Druckerkonto im Universitätsrechenzentrum,
- Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer *thoska* verlangen.

(4) Die Nutzung der *thoska* als Studierendenausweis ist personengebunden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. Die *thoska* verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung).

(5) Der an der Universität für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle ist der Verlust der *thoska* unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der FSU unverzüglich Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2, insbesondere Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, die Aufnahme einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit, soweit die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden überschreitet und die Vorlesungszeit tangiert, die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses, ferner den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen. Im Falle der Immatrikulation gem. § 12 ist auch die Beendigung des Promotionsverfahrens anzuzeigen.

2. Unterabschnitt: Besondere Studienformen

§ 7 Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

(1) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der FSU zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. Die Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens zwei Semester betragen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber es befürwortet. Bewerber werden für die Zeit des Studienaufenthalt immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.

(2) Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist der Vertragspartner des Programmes.

§ 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

(1) Studienbewerber, die die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen müssen oder die Voraussetzungen für den direkten Hochschulzugang nicht erfüllen, können zur Vorbereitung auf das Studium in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, die durch die FSU oder einen Vertragspartner der FSU angeboten werden. Die Kursteilnehmer können für die Zeit des Kurses als Studierende immatrikuliert werden, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 genannten Nachweise erbringen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum studienvorbereitenden Kurs ist die Hochschulzugangsberechtigung und das für den Kurs geforderte sprachliche Eingangsniveau.

§ 9 Teilzeitstudium

(1) Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG ist möglich, wenn die für den Studiengang maßgebende Studienordnung und der Studienplan ein Teilzeitstudium vorsehen und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden, bei grundständigen Studiengängen jedoch höchstens 30 Stunden ausgeübt wird oder
- b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 68 Bundessozialhilfegesetz oder § 14 Sozialgesetzbuch XI bestehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist schriftlich bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. Der wichtige Grund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 10 Doppelstudium

Doppelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation für zwei verschiedene Studiengänge an der FSU. Die Immatrikulation in den weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs-

bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein.

§ 11 Weiterführende Studien

Weiterführende Studien sind postgraduale Studiengänge nach § 42 Abs. 3 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Zugangsvoraussetzung für einen postgradualen Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion

(1) Die Annahme als Doktorand durch eine Fakultät ermöglicht die Immatrikulation zu Zwecken der Promotion. Sie ist in der Regel unzulässig, wenn eine Berufstätigkeit im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden gegeben ist. Bei einer Berufstätigkeit von nicht mehr als 26 Wochenstunden können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Immatrikulation bedarf eines förmlichen Antrages. Die Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Immatrikulation unterliegt nicht den Fristen nach § 4.

§ 13 Zweithörer

(1) Zweithörer sind an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungsleistungen an der FSU sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben. Eine Mitgliedschaft an der FSU wird nicht begründet. Zweithörerschaft ist nur zulässig, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. Im Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die FSU ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Informationen einzuholen.

(2) Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. Die Immatrikulation an einer anderen deutschen Hochschule ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Dem Zweithörer wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.

§ 14 Nebenhörer

(1) Nebenhörer sind Zweithörer, die zwar an der FSU immatrikuliert werden, aber dennoch nur Mitglieder der Stammhochschule des gewählten Studienganges sind. Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges oder Studieneinheiten nur an verschiedenen Hochschulen besucht werden können und Ausgleichsangebote nicht zur Verfügung stehen oder ein Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung der FSU mit anderen Hochschulen an diesen Hochschulen zum Erreichen des angestrebten Ausbildungszieles erforderlich ist.

(2) Die Immatrikulation erfolgt auf förmlichen Antrag. Die Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Der Nebenhörer erhält einen Studierendenausweis der FSU.

§ 15 Gasthörer

(1) Gasthörerschaft berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Einrichtungen der FSU im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung. Als Gasthörer gelten auch

Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der FSU, sofern sie nicht nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Ordnung als Studierende für weiterführende Studien im Sinne des § 11 immatrikuliert sind.

(2) Die Gasthörerschaft kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit beantragt werden. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Dem Gasthörer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen auszustellen. Leistungsnachweise können grundsätzlich nicht erbracht werden. Für Gasthörer, die die Zulassungsvoraussetzungen für ein wissenschaftliches Hochschulstudium erfüllen, können die Prüfungsordnungen Ausnahmen zulassen.

3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16 Rückmeldung

(1) Ein Studierender kann nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen, wenn er sich für den Studiengang form- und fristgerecht zurückmeldet. Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semester- und Verwaltungskostenbeitrages in der jeweils geforderten Höhe und fälliger Gebühren. Sofern vorhanden, wird die Rückmeldung durch die Validierung einer ausgegebenen Chipkarte (§ 5 Abs. 1) bestätigt.

(2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang bzw. Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.

(3) Die Rückmeldung im Rahmen einer Immatrikulation zu Zwecken der Promotion erfordert ab dem 7. Semester eine positive Stellungnahme der Fakultät über den Fortschritt und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation. Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation bzw. nach Ablauf der in der Promotionsordnung festgesetzten Zeiten.

§ 17 Beurlaubung

(1) Immatrikulierte Studierende können auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Studienleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 68 Abs. 2 ThürHG sind insbesondere

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
2. die Ableistung einer Praktikantenzeit
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt
4. die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden
6. eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der FSU oder der Studentenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit.

(3) Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. Bei einer Erkrankung nach Abs. 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.

(4) Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. Zeiten nach Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 werden hierauf nicht angerechnet. Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Abs. 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grundkenntnis erlangt hat. Im Doppelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt.

(5) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 69 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gilt ferner § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG. Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist die Exmatrikulation durchzuführen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Für den Widerruf der Immatrikulation gilt § 67 ThürHG. Eine Immatrikulation kann ferner widerrufen werden, wenn nach der Immatrikulation eine Gebührenpflicht nach § 5 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit) festgestellt wird und die Zahlung der Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 19 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hochschulstatistikgesetzes, § 10 Abs. 2 ThürHG und §§ 2 - 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 4 ThürDSG unterliegt den Beschränkungen von § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des ThürDSG; innerhalb der FSU ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe auch mit Namen und Anschrift zulässig.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(§ 21 In-Kraft-Treten)